

# Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.11 "Settmeckestraße"

## Stadt Sundern, Gemarkung Sundern, Flur 25

### 1. vereinfachte Änderung, Maßstab 1 : 500

#### A. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen

#### B. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

SO Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO  
Zulässig ist:  
Getränkemarkt (WB-Nr.11) mit max. 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

— Baulinie gem. § 23 Abs. 2 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

#### C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW

DN 22° Dachneigung 22°

#### D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.11 "Settmeckestraße"

— vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude

#### E. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodendenkmäler, wie z.B. Mauern, alte Gräben oder Einzelruine wie z.B. Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte, Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens, aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.  
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Stadt Sundern, Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-169 oder 02933/81-0) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, in der Wüste 4, 57462 Dipe (Tel.: 02781-9375-0) anzuzeigen. Die Entdeckungsstelle ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000

Die Einleitung dieser vereinfachten Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, vom Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern am 21.06.2005 beschlossen worden.  
Der Beschluss zur vereinfachten Änderung ist am 27.07.2005 im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern bekannt gemacht worden.  
Sundern (Sauerland), den 22.09.2005  
Beigeordneter

Den von dieser vereinfachten Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 27.07.2005 bis einschließlich 29.08.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.  
Sundern (Sauerland), den 22.09.2005  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Sundern hat am 08.09.2005 die Stellungnahmen zu dieser vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Sundern (Sauerland), den 22.09.2005  
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 08.09.2005 diese vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen. Zudem hat der Rat der Stadt Sundern die Gestaltungsvorschriften zu dieser vereinfachten Vorhaben- und Erschließungsplanänderung gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW als Satzung beschlossen.  
Sundern (Sauerland), den 22.09.2005  
Beigeordneter

Der Satzungsbeschluss vom 08.09.2005 des Rates der Stadt Sundern ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 28.09.2005 im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern unter Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass diese vereinfachte Vorhaben- und Erschließungsplanänderung nebst Begründung und die Gestaltungsvorschriften während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.  
Diese vereinfachte Vorhaben- und Erschließungsplanänderung ist dem gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.09.2005 in Kraft getreten.  
Sundern (Sauerland), den 29.09.2005  
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser vereinfachten Vorhaben- und Erschließungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Planungsausschusses und des Rates der Stadt Sundern übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.  
Sundern (Sauerland), den 23.09.2005  
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG  
Diese vereinfachte Vorhaben- und Erschließungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern rechtskräftig.  
Sundern (Sauerland), den 23.09.2005  
Bürgermeister

BESCHEINIGUNG  
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.  
Sundern (Sauerland), den \_\_\_\_\_  
Im Auftrag:

**Stadt Sundern**  
Amt für Stadtplanung,  
Umwelt und Bauordnung

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.11 "Settmecke-  
straße", 1. vereinfachte Änderung  
Ortsteil Sundern Maßstab 1: 500

	Datum	Zeichen
gezeichnet	22.09.2005	K5
bearbeitet	22.09.2005	10
aufgestellt	07.06.2005	10
erg./geändert		
Sundern, den 22.09.2005		Amtsleiter